

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) der Spielgruppe Birrebäumli Birr

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden AGB sind Hauptvertragsbestandteil jeder Spielgruppenanmeldung und gelten als verbindlich.

Die Spielgruppe Birrebäumli wird vom Familienverein Birr geführt (nachstehend Trägerverein). Der Trägerverein ist für die administrativen, organisatorischen Belange der Spielgruppe zuständig.

## 2. Anmeldung

Angemeldet werden dürfen Kinder im Alter von 2 ½ bis ca. 4 Jahren (Kindergarteneintritt). Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit separatem Anmeldevertrag. Er gilt als verbindliche Vereinbarung. Die Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt und auch die Gruppendynamik wird dabei beachtet. Ausschlaggebend ist das Datum der eingehenden Anmeldungen. Eine Gruppe wird bei mind. 6 Anmeldungen durchgeführt. Der Eintritt ist jederzeit möglich, sofern ein Platz frei ist.

## 3. Anmeldebestätigung

Die Eltern erhalten eine definitive Bestätigung nach Einteilung der Gruppen.

## 4. Mitgliedschaft

Die Eltern der Spielgruppenkinder verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes automatisch zur Mitgliedschaft beim Trägerverein. Grundlage zur Mitgliedschaft bilden die Statuten des Trägervereins und gelten als verbindlich.

## 5. Spielgruppenbeitrag

Der Beitrag pro Spielgruppenhalbtage wird durch den Trägerverein jährlich überprüft und bei Bedarf jeweils auf Beginn des Spielgruppenjahres angepasst.

## 6. Rechnungen/Fälligkeiten

Die Rechnung wird durch den Trägerverein halbjährlich (semesterweise) gestellt und ist jeweils bis 31.7. bzw. 31.1. des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Der Spielgruppenplatz ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu bezahlen. Bezahlt wird der Platz, der für das Kind freigehalten wird.

## 7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird die Rechnung durch den Trägerverein gemahnt. Der Trägerverein behält sich vor, eine Mahngebühr zu verrechnen. Diese Gebühr ist zusätzlich zu dem in Rechnung gestellten Semesterbeitrag zu bezahlen.

## 8. Ausschluss

Der Trägerverein behält sich vor, in besonderen Situationen (z.B. regelmässiger Zahlungsverzug, unhaltbare Verhaltensauffälligkeiten, etc.) ein Kind aus der Spielgruppe auszuschliessen. Mit den betroffenen Eltern wird vorgängig durch Vertreter des Trägervereins das Gespräch gesucht.

## 9. Regelmässiger Spielgruppenbesuch

Die Kinder sind verbindlich angemeldet und treffen sich in einer regelmässigen, konstanten Gruppe. Das pünktliche Bringen sowie auch das pünktliche Abholen der Kinder werden vorausgesetzt.

## **10. Absenzen**

Bei Krankheit des Kindes ist die Spielgruppenleiterin zu informieren. Bei längerfristigen, nicht abgemeldeten Absenzen behält sich die Spielgruppe Birrebäumli vor, den Platz durch ein anderes Kind zu besetzen.

Ist die Spielgruppenleiterin verhindert, wird sie, wenn möglich ersetzt. Ansonsten werden die Eltern rechtzeitig informiert. Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der Spielgruppenleiterin wird nicht nachgeholt oder rückerstattet.

## **12. Ferienplan**

Für Ferien und Feiertage gilt der Ferienplan der Schule Birr.

## **13. Versicherung**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes für den Aufenthalt in der Spielgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg ist Sache der Eltern.

Die Spielgruppenleiterin/innen ist/sind berufshaftpflichtversichert.

## **14. Wichtige Informationen**

Die Eltern werden aufgefordert über Krankheiten, Allergien und benötigte Medikamente die Spielgruppenleiterin zu informieren.

Auch die Informationen, wer das Kind abholen darf (Name/Telefon) und allfällige Adressänderungen oder Änderungen der Telefonnummern müssen der Spielgruppenleiterin bekannt gegeben werden.

Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

## **15. Kündigung**

Die Anmeldung ist verbindlich.

Der Spielgruppenplatz kann auf das Ende eines Semesters mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.

## **16. Probezeit**

Die Probezeit beträgt 1 Monat ab dem Anfang des Spielgruppensemesters. Während der Probezeit kann der Spielgruppenplatz schriftlich gekündigt werden, die Kündigungsfrist gem. Art. 15 dieser AGB entfällt.

Ab dem 1. Tag nach der Probezeit besteht die Kündigungsfrist gemäss Art. 15 dieser AGB.

Den vom Trägerverein errechnete Restbetrag wird der Familie zurückerstattet.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz des Trägervereins ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Der Trägerverein behält sich das Recht vor, die Eltern auch beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## **18. Änderungen der AGB**

Bei Änderungen der AGB durch den Trägerverein, werden die Eltern schriftlich per Post, per Mail oder per Verteilung in der Spielgruppe bekannt gegeben.